

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Verhalten bei Schadensereignissen und Bedrohungslagen
RdErl. des MK vom 30.07. 2007 – 21-81002*
(SVBl. LSA S. 264)

- Im Einvernehmen mit dem MI -

einschließlich:

- Ä v. 1.2.2012 - SVBl. LSA S. 29
- 2te Ä v. 2.12.2014 - SVBl. LSA S. 4 (2015)

1. Allgemeines

Dieser RdErl. dient der Vorbereitung der Schulleitung, der Lehrkräfte, der sonstigen Bediensteten der Schule und der Schülerinnen und Schüler, Schadensereignisse wie Brände, Katastrophen und sonstige Unglücksfälle, aber auch Bedrohungslagen richtig einzuschätzen und unter Beteiligung der dafür fachlich zuständigen Stellen zu bewältigen.

Die Lehrkräfte und die sonstigen Bediensteten an Schulen sind verpflichtet, sich und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig mit den folgenden Verhaltensregeln vertraut zu machen und sie im Ernstfall zu beachten.

2. Verantwortlichkeiten

2.1 Die Schulleitung ist für die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Schadensereignissen, Bedrohungslagen und gegenwärtigen Gewalttaten mit Gefahren für Leib oder Leben von Personen verantwortlich und hat diese bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr unverzüglich durchzuführen oder anzuordnen. Danach übernehmen diese die weitere Leitung zur Bewältigung der Gefahrensituation. Die Schulleitung hat sie dabei zu unterstützen und deren Anordnungen Folge zu leisten.

2.2. Zur Unterstützung der Schulleitung ist je nach Größe der Schule ein schulinterner Einsatzstab aus Lehrkräften der Schule zu bilden. Seine Leitung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Einsatzstab soll unter anderem folgende Verantwortlichkeiten personenbezogen absichern:

- a) Räumung der Gebäude – Durchführung und Kontrolle,
- b) Betreuung der Schülerinnen und Schüler nach der Räumung,
- c) Sicherung der Erstversorgung verletzter Personen,
- d) Umgang mit Schadstoffen
- e) Einweisung von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfskräften,
- f) Pressearbeit.

Informationen über die Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten des Einsatzstabes sollen allgemein zugänglich sein.

2.3 Erfordert die Situation eine Räumung der Schulgebäude ist Alarm auszulösen. Dies geschieht in der Regel durch die Schulleitung, bei Gefahr im Verzug auch durch eine Lehrkraft oder sonstige Bedienstete der Schule. Schülerinnen und Schüler haben die Schulleitung oder eine Lehrkraft zu informieren, sofern sie Kenntnis von Sachverhalten haben, die eine Räumungsentscheidung erforderlich machen könnten.

* **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

2.4 Ist die Schulleitung aufgrund eines Schadensereignisses oder einer Bedrohungslage der Auffassung, dass sie die Verantwortung für die Fortführung des Schulbetriebs nicht übernehmen kann, muss sie die Beendigung des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Nummer 6.1 Satz 2 das Verlassen des Schulgeländes anordnen. Sofern zeitlich möglich, ist dies zuvor telefonisch mit dem zuständigen Schulformreferat des Landesschulamtes abzustimmen.

2.5 Das Landesschulamts entscheidet auf Anforderung der Schule über die Einbeziehung des Kriseninterventionsteams des schulpsychologischen Dienstes.

2.6 Medienvertreterinnen und -vertreter werden seitens der Schule grundsätzlich an die Pressestelle des Kultusministeriums verwiesen.

3. Vorsorgliche Maßnahmen zur Bewältigung von Schadensereignissen und Bedrohungslagen

3.1 Die Schulleitung erstellt in Abstimmung mit dem Schulträger und der für vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle (Landkreis oder kreisfreie Stadt) unter Beachtung bauordnungsrechtlicher Anforderungen einen Flucht- und Rettungswegeplan nach DIN 4844-3 für das Verhalten bei Schadensereignissen sowie eine Festlegung der Sammelstelle. Der Plan ist auf den Fluren an geeigneten Stellen sichtbar anzubringen und bei Änderungsbedarf unverzüglich zu aktualisieren. Im Hinblick auf die Bewältigung von Bedrohungslagen und Gewaltvorfällen ist die Planung ferner mit der für den Schulstandort zuständigen Polizeibehörde oder dem zuständigen Polizeirevier abzustimmen. Durch den Schulträger sind die Gebäudegrundrisse der jeweiligen Schule zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der in Nummer 3.1 genannte Flucht- und Rettungswegeplan umfasst mindestens:

- a) die Fluchtwege aus dem Schulgebäude,
- b) Lage und Bezeichnung der Sammelplätze außerhalb der Schule (Skizze),
- c) Lage und Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen,
- d) Hinweise auf gefährliche Stoffe und Behälter (z. B. brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien, Druckgasflaschen, usw.) sowie deren Lage,
- e) Standorte der Kommunikationsmittel und Alarmeinrichtungen sowie Anleitungen zu deren Bedienung und
- f) Lage der besonders geeigneten Räume für einen gegebenenfalls notwendigen Verbleib im Schulgebäude.

3.3 Die Alarmsignale müssen den Lehrkräften, den sonstigen Bediensteten der Schule und den Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Die Alarmsignale müssen eindeutig identifizierbar sein. Dabei muss klar sein, welches der beiden Signale

- a) zum sofortigen Verlassen der Schule oder
- b) zum Verbleib und Einschluss im Raum auffordert.

Dem Schulträger wird empfohlen, in den Schulen neben den elektrischen Alarmeinrichtungen eine netzunabhängige Einrichtung (z. B. handbetätigte Feuerglocke, Megaphon oder Gong) bereitzuhalten.

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

3.4 Es muss sichergestellt sein, dass für die Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten jederzeit ein Telefon zugänglich ist.

3.5 Die Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten und müssen gekennzeichnet sein.

3.6 Die Lehrkräfte und die sonstigen Bediensteten der Schule müssen durch die Schulleitung über die Standorte der Alarm-, Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen zur Selbsthilfe sowie Telefone informiert werden, mit deren Handhabung vertraut sein und sind durch die Schulleitung in halbjährlichen Zeitabständen über das bei gegenwärtigen Gewaltstraftaten mit Gefahren für Leib und Leben von Personen und Schadensereignissen geeignete Verhalten zu unterrichten.

3.7 Mindestens einmal im Jahr ist eine Alarmübung durchzuführen. Die Alarmübung sollte zu Beginn eines Schuljahres stattfinden. Ihr hat eine aktenkundige Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei einem Alarm voranzugehen. Diese muss auch Verhaltensanweisungen für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht im Klassenverband aufhalten, umfassen.

Zur Alarmübung gehören:

- a) die Auslösung des Alarm,
- b) die Räumung der Schule,
- c) das Sammeln der Schülerinnen und Schüler an den Sammelplätzen außerhalb des Schulgebäudes,
- d) die Feststellung der Anwesenheit aller Klassen und Schülerinnen und Schüler,
- e) die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die Klassenräume.

Der örtlichen Feuerwehr und dem zuständigen Polizeirevier ist der Termin der Alarmübung jeweils vorher mitzuteilen. Die Alarmübung ist in Abstimmung mit dem Polizeirevier neben Brandsituationen auch auf Bedrohungslagen auszurichten.

3.8. Mindestens jährlich sind Gespräche des schulinternen Einsatzstabes mit den regional zuständigen Ansprechpartnern der Polizei, der Rettungsdienste und der Feuerwehr zu führen. Dabei sind die Einsatzunterlagen hinsichtlich Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

3.9 Es ist sicherzustellen, dass zum Beginn einer jeden Unterrichtsstunde die Anwesenheit erfasst wird.

4. Räumung der Schule

4.1 Nach Auslösen des Alarms und Anordnung der Räumung haben die Schülerinnen und Schüler das Gebäude unverzüglich unter Zurücklassung aller Gegenstände klassenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte zu verlassen und die Sammelplätze aufzusuchen. Die Lehrkraft führt den Anwesenheitsnachweis (Klassenbuch, Kursbuch) mit sich.

4.2 Jede Lehrkraft hat sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes zu überzeugen, dass keine Schülerinnen und Schüler – auch nicht in den Nebenräumen – zurückgeblieben sind. Es ist sicherzustellen, dass auch Aufenthaltsräume kontrolliert werden. Die Fenster und Türen aller Räume sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

• Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

4.3 Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft sofort fest, ob ihre Klasse vollzählig ist. Sie meldet unverzüglich die Vollständigkeit dem verantwortlichen Mitglied des Einsatzstabes. Fehlende Schülerinnen oder Schüler sind ebenfalls unverzüglich dem verantwortlichen Mitglied des Einsatzstabes zu melden. Der Einsatzstab informiert umgehend die Einsatzleitung der Feuerwehr und der Polizei.

4.4 Der Einsatzstab hat dafür Sorge zu tragen, die Aufsicht bis zur Übergabe der Schülerinnen und Schüler an die Angehörigen sicherzustellen bzw. im Einvernehmen mit dem Schulträger die Heimfahrgelegenheiten zu organisieren.

5. Verhalten bei Bränden

5.1 Bei Schadenfeuer ist, ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, unverzüglich Alarm auszulösen, die Feuerwehr zu verständigen und gegebenenfalls die Räumung anzuordnen (vgl. Nummer 3).

5.2 Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, haben die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum oder in einem anderen Raum, der mehr Sicherheit bietet, zu verbleiben. In den Räumen sind die Fenster und die Türen erforderlichenfalls zu schließen. Zur schnelleren Rettung sollen sich die Eingeschlossenen am Fenster oder auf andere geeignete Weise bemerkbar machen.

5.3 Bei Bränden mit Schadstofffreisetzung in der Umgebung der Schule bleiben die Schülerinnen und Schüler zunächst in ihren Unterrichtsräumen oder im Schulgebäude und warten auf die Anweisungen der Schulleitung oder der Einsatzleitung. Die Fenster und die Türen sind zu schließen, vorhandene Lüftungs- und Klimaanlage sind abzuschalten.

6. Verhalten bei Bedrohungslagen und gegenwärtigen Gewaltstraftaten mit Gefahren für Leib oder Leben von Personen

6.1 Bei Bedrohungslagen oder gegenwärtigen Gewaltstraftaten, bei denen Leib oder Leben von Personen gefährdet sind, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Je nach Situation kann diese veranlassen, dass der Schulbetrieb unverzüglich eingestellt wird und Räumungsmaßnahmen eingeleitet werden oder dass alle Personen im Schulgebäude zu verbleiben haben. Im Übrigen gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

6.2 Nach Beendigung einer Bedrohungslage oder einer gegenwärtigen Gewaltstraftat, bei denen Leib und Leben von Personen gefährdet waren, ist auf Anforderung des Einsatzstabes die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Betroffenen durch das Kriseninterventionsteam des Schulpsychologischen Dienstes zu veranlassen.

7. Verhalten bei Katastrophen

Nach Auslösung des Katastrophen- oder Katastrophenvoralarms durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde hat die Schulleitung die nach den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Schulträger sichern die telefonische Information der Schulen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

8. Meldung besonderer Vorkommnisse

· Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

8.1 Besondere Vorkommnisse, also Ereignisse, die den regulären Schulbetrieb gefährden, behindern oder verhindern oder die Unterstützung durch die Schulaufsicht oder den schulpsychologischen Dienst erfordern oder zu einem Eingriff weiterer Behörden führen, sind sofort telefonisch dem zuständigen Schulformreferat des Landesschulamtes zu melden. Im Nachgang ist unter Verwendung des vom Landesschulamt ausgereichten Formulars unaufgefordert über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Das Landesschulamt informiert über gravierende Vorkommnisse umgehend die benannte Person im Kultusministerium und leitet dieser auch eine Kopie der schriftlichen Meldungen der Schulen zu.

8.2 Über das Einbeziehen weiterer Behörden (Polizei, Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Jugendamt) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit auf Grund eines Fehlverhaltens von Schülerinnen und Schülern der Schule weitere Behörden eingeschaltet werden, ersetzt dies nicht die Zuständigkeit der Schule für individuelle pädagogische Intervention und generalpräventive innerschulische inhaltliche Aufarbeitung.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) veröffentlichten Texte.